

Nr. 17**Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien – Entschädigung**

Urteil vom 13. Juni 1994 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 285-C.

Drei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 10588/83**. Die drei Beschwerden wurden am 22. Juli 1983 eingelegt; sie wurden am 12. Dezember 1986 von der Kommission und am 29. Januar 1987 von der spanischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Anspruch auf gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654); Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650).

Ergebnis: *Argumente der Regierung unter drei Aspekten erfolglos:* (1) Restitutio in integrum: Aufhebung der Verurteilung der Bf. durch das Verfassungsgericht im Anschluss an das EGMR-Urteil mit Wiederaufnahme des Verfahrens und anschließendem Freispruch im Oktober 1993 stellt keine restitutio in integrum dar; (2) neuerliche Rechtswegerschöpfung: vom EGMR nicht für erforderlich gehalten, weil mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar; (3) Kausalität: EGMR hält Kausalität zwischen behauptetem Schaden und Verletzung der Konvention für offensichtlich.

Zugesprochen werden materieller und immaterieller Schadensersatz sowie Ersatz von Kosten und Auslagen im innerstaatlichen und im Straßburger Verfahren. Keine Berücksichtigung der von den Bf. gewünschten Berechnungsmethode (Anpassung der geforderten Beträge an den erheblich gestiegenen Verbraucherkosten-Index).

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-7.] Zu den Einzelheiten des Falles siehe das Urteil in der Hauptsache vom 6. Dezember 1988, EGMR-E 4, 208. Der Gerichtshof kommt darin aufgrund einer Gesamtbetrachtung des gegen die Bf. geführten Mordprozesses zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Grundsätze eines fairen und öffentlichen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1) vorliegt, u.a. weil die Bf. erst am Vortag der mündlichen Verhandlung aus dem 600 km entfernten Barcelona nach Madrid verlegt worden waren, die Verhandlung selbst (Aktenumfang: 1.600 Seiten) innerhalb nur eines Tages abgeschlossen wurde und vor allem, weil wesentliche Beweise nicht in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Angeklagten in adäquater Weise erhoben und diskutiert wurden.

Das Verfahren über eine Entschädigung nach Art. 50 der Konvention wurde vom Gerichtshof am 20. September 1989 auf Antrag der Bf. mit Zustimmung der Regierung und der Kommission ausgesetzt.

Hintergrund für die Aussetzung war, dass die Bf. sich vor den spanischen Gerichten um eine Wiederaufnahme ihres Strafverfahrens bemühten. Nachdem der Oberste Gerichtshof dies zunächst noch abgelehnt hatte, gab das Verfassungsgericht dem Begehren der Bf. mit Urteil vom 16. Dezember 1991 statt. Die Vollstreckung der gegen die Bf. verhängten Freiheitsstrafen war bereits am 29. Juni 1989 von der Audiencia Nacional ausgesetzt worden und blieb es auch in der Folgezeit überwiegend. Im wiederaufgenommenen Strafverfahren

wurden die Bf. am 30. Oktober 1993 von der Audiencia Nacional wegen Mangels an Beweisen freigesprochen. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Die Bf. hatten nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts beim Gerichtshof die Fortsetzung des Verfahrens über eine Entschädigung nach Art. 50 der Konvention beantragt. Der Gerichtshof hat die Aussetzung jedoch auf Bitten der Regierung zunächst aufrechterhalten und erst am 26. November 1992 entschieden, das Verfahren fortzusetzen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 230].

Die Bf. verlangen aufgrund dieser Vorschrift Schadensersatz sowie Ersatz ihrer Kosten und Auslagen.

I. Schadensersatz

A. Das Vorbringen der Beteiligten

1. Das Vorbringen der Bf.

9. Als materiellen Schaden machen die Bf. Verdienstausschlag sowie den Verlust beruflicher Perspektiven durch die Inhaftierung geltend.

In ihrem Schriftsatz vom 6. Mai 1987 gaben die Bf. Barberà und Messegué die Höhe des Verdienstausschlages vom 15. Januar 1982 bis zum 20. Februar 1987 – dem Datum, an dem sie in den offenen Vollzug kamen und daher wieder außerhalb der Vollzugsanstalt arbeiten konnten – mit 4.230.284 Peseten [ca. 25.425,- Euro]¹ an; der Bf. Jabardo verlangte 2.272.491 Peseten [ca. 13.658,- Euro]. Sie hatten diese Summen auf der Grundlage des in ihren jeweiligen Berufen gültigen tariflichen Mindestlohns berechnet. Für den Verlust beruflicher Perspektive machten sie je 1 Mio. Peseten [ca. 6.010,- Euro] geltend.

Am 2. April 1993 haben die Bf. ihre Forderungen aktualisiert und die Berechnungsmethode verändert. Sie rechnen jetzt mit dem Tagessatz, den die spanischen Gerichte bei Berufsunfähigkeit als Entschädigung zusprechen. Dabei geben sie die Tagessatzhöhe mit 7.000,- Peseten [ca. 42,- Euro] für jeden Tag im geschlossenen Vollzug und mit 5.000,- Peseten [ca. 30,- Euro] für jeden Tag, den die Bf. Barberà und Messegué im offenen Vollzug verbrachten, an. Die Gesamtsumme beläuft sich für den Bf. Barberà auf 17.806.000 Peseten [ca. 107.016,- Euro], für den Bf. Messegué auf 17.806.000 Peseten [ca. 107.016,- Euro] und für den Bf. Jabardo auf 6.937.000 Peseten [ca. 41.692,- Euro].

10. Als Entschädigung für den immateriellen Schaden, den sie wegen der Inhaftierung nach der Verurteilung durch die Audiencia Nacional und wegen der damit verbundenen Rufschädigung erlitten haben, verlangen die Bf. Barberà und Messegué 1987 je 5 Mio. Peseten [ca. 30.051,- Euro] und der Bf. Jabardo 2 Mio. [ca. 12.020,- Euro].

Nach der Aktualisierung ihrer Anträge am 2. April 1993 fordern sie nun unter Berufung auf den spanischen Verbraucherpreisindeflex eine Erhöhung

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 166,386 Peseten) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

um 40,6 %, so dass sich die fraglichen Beträge auf je 7,03 Mio. Peseten [ca. 42.251,- Euro] für die Bf. Barberà und Messegué und auf 2.812.000 Peseten [ca. 16.900,- Euro] für den Bf. Jabardo belaufen.

2. Das Vorbringen der Regierung

11. Nach Ansicht der Regierung wurde das Urteil des Gerichtshofs in der Hauptsache in Spanien vollständig umgesetzt. Das Urteil des Verfassungsgerichts, mit dem die Verurteilung der Bf. aufgehoben und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens vor der Audiencia Nacional angeordnet wurde (s.o. Ziff. 5), stelle für die spanische Rechtsordnung eine neue Entwicklung dar. Vorher sei die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR im spanischen Recht nicht als Wiederaufnahmegrund anerkannt gewesen. Das spätere Verfahren habe alle Garantien aus Art. 6 genauestens beachtet und sei daher die umfassendste *restitutio in integrum*, die man sich im Rahmen von Art. 50 vorstellen könne. Der Freispruch durch die Audiencia Nacional (s.o. Ziff. 5) habe den Interessen der Bf. Genüge getan.

12. Hilfsweise trägt die Regierung vor, dass dem Anspruch der Bf. auf Haftentschädigung ein Fehlverhalten der spanischen Justiz zugrunde liege und dass er daher auf dem innerstaatlichen Rechtsweg gem. Art. 292 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1985 geltend gemacht werden könne. Die Kommission habe die Effektivität dieses Rechtsmittels in ihren Entscheidungen vom 6. Juli 1993 und 1. September 1993 (Beschwerden Nr. 17553/90 und 17999/91, *Prieto Rodríguez gegen Spanien* und *V. gegen Spanien*) anerkannt.

13. Höchst hilfsweise bestreitet die Regierung die Kausalität der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den materiellen und immateriellen Schaden, den die Bf. wegen ihrer Inhaftierung geltend machen. Sie hat in ihrem Schriftsatz von 1989 argumentiert, dass weder die Inhaftierung noch die Verurteilung durch die festgestellte Konventionsverletzung verursacht wurden. Später hat sie betont, dass die meisten Zeugen aus dem ersten Strafverfahren im zweiten Strafverfahren nicht mitwirken konnten, weil sie entweder verstorben – wie der Mitangeklagte Martínez Vendrell – oder verhindert waren.

3. Das Vorbringen des Delegierten der Kommission

14. Nach Ansicht des Delegierten der Kommission haben die Bf. zwar Anspruch auf Schadensersatz für materiellen und immateriellen Schaden. Sie müssten sich aber zunächst der Möglichkeiten bedienen, die das spanische Gerichtsverfassungsgesetz eröffnet.

B. Die Entscheidung des Gerichtshofs

15. Der Gerichtshof verkennt die Bedeutung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 16. Dezember 1991 für die Umsetzung der Straßburger Urteile nicht. Die Verfassungsrichter haben mit dieser Entscheidung zum wiederholten Male gezeigt, wie sehr sie sich der Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofs verbunden fühlen. Er verkennt auch nicht die Bemühungen der spanischen Gerichte, insbesondere der Audiencia Nacional, den Bf. im zweiten Strafverfahren alle notwendigen Rechte zu garantieren. Er stellt fest, dass das innerstaatliche Verfahren nach seinem Urteil in der Hauptsache für die Bf., ins-

besondere für ihren Ruf, günstig ausging und dass sie sich trotz der langen Freiheitsstrafen, zu denen sie damals noch verurteilt waren, bereits seit 1990 – also noch vor ihrem Freispruch – auf freiem Fuß befanden (s.o. Ziff. 5).

16. Der Gerichtshof gesteht der Regierung zu, dass einige Beweise, insbesondere Zeugenaussagen, aus dem ersten Strafverfahren im zweiten Strafverfahren nicht verfügbar waren. Er stellt jedoch fest, dass sein Urteil in der Hauptsache die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor allem darauf gestützt hat, „dass sehr wichtige Beweise nicht in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Angeklagten und unter den wachsamen Augen der Öffentlichkeit in adäquater Weise erhoben und erörtert wurden“ (Série A Nr. 146, S. 37 f., Ziff. 89, EGMR-E 4, 229 f.). Sicherlich steht es ihm nicht zu, darüber zu spekulieren, wie das betreffende Strafverfahren 1982 ausgegangen wäre, wenn keine Konventionsverletzung stattgefunden hätte.

Dennoch war die weitere Inhaftierung der Bf. die direkte Folge des Strafverfahrens, das nach Ansicht des Gerichtshofs die Konvention verletzt hat. Außerdem ist angesichts des rechtskräftigen Urteils der Audiencia Nacional vom 30. Oktober 1993 (s.o. Ziff. 5) kaum anzunehmen, dass der Ausgang des ersten Strafverfahrens für die Bf. nicht günstiger gewesen wäre, hätte es unter Beachtung der Konvention stattgefunden. Wie dem auch sei: Die in Art. 6 garantierten Verteidigungsmöglichkeiten der Bf. – und damit auch ihre Möglichkeiten, ein günstigeres Ergebnis zu erzielen – waren spürbar eingeschränkt. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht somit offensichtlich ein Kausalzusammenhang zwischen dem von den Bf. behaupteten Schaden und der Verletzung der Konvention. Die spätere Freilassung und der nachfolgende Freispruch können somit der Natur der Sache nach für sich allein keine restitutio in integrum oder vollständige Entschädigung für die Inhaftierung sein (vgl. sinngemäß Urteil *Ringelsen gegen Österreich* vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 8, Ziff. 21, EGMR-E 1, 140).

17. Der Gerichtshof stellt in Übereinstimmung mit der Regierung und dem Delegierten der Kommission fest, dass im spanischen Recht ein Rechtsbehelf besteht, mit dessen Hilfe man im Falle eines Fehlverhaltens der Gerichte Schadensersatz verlangen kann (s.o. Ziff. 12 und 14).

Dennoch hält er sich nicht für verpflichtet, mit der Entscheidung über die Forderungen der Bf. zu warten. Art. 50 kann angewandt werden, wenn die innerstaatlichen Gesetze des betroffenen Staates „nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen“ der festgestellten Verletzung gestatten; dies scheint hier der Fall zu sein (s.o. Ziff. 16). Wenn man von den Bf. – die den innerstaatlichen Rechtsweg bereits einmal erfolglos erschöpft hatten, bevor sie in Straßburg eine Beschwerde wegen der Verletzung ihrer Rechte erhoben haben, die ihn danach mit positivem Ausgang ein zweites Mal erschöpft haben, um eine Aufhebung ihrer Verurteilung zu erreichen, und die anschließend ein neues Strafverfahren durchliefen – verlangen würde, ein drittes Mal den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, bevor sie vom Gerichtshof eine gerechte Entschädigung zugesprochen bekommen, wäre die Gesamtlänge des Verfahrens nur schwer mit dem Gedanken eines effektiven Schutzes der Menschenrechte vereinbar und würde zu einer mit Ziel und

Zweck der Konvention unvereinbaren Situation führen (vgl. sinngemäß Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien* vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 8 f., Ziff. 16, EGMR-E 1, 125).

18. Hinsichtlich der Höhe der Beträge, die als Ersatz für Verdienstaufall und entgangene berufliche Aussichten gefordert werden, kann der Gerichtshof die von den Bf. im Jahre 1993 vorgeschlagene Berechnungsmethode, die auf den in Spanien bei Berufsunfähigkeit geforderten Entschädigungen aufbaut (s.o. Ziff. 9), nicht akzeptieren. Sie hat keinen Bezug zu den Umständen des Falles. Obwohl die Regierung in ihrem Schriftsatz von 1989 zutreffend darauf hinweist, dass Nachweise fehlen und dass das Vorbringen der Bf. zu den Berufen, die sie vor ihrer Verhaftung ausgeübt haben wollen, widersprüchlich ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, ihnen diesbezüglich eine Entschädigung auf Basis der 1987 von ihnen vorgetragenen Zahlen zusprechen zu können.

19. Die Entscheidungen der spanischen Gerichte nach dem Urteil in der Hauptsache entschädigen die Bf. ebenso in gewissem Maße für den erlittenen immateriellen Schaden wie die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof. Sie können die in dieser Hinsicht erlittenen Nachteile jedoch nicht völlig beseitigen.

20. Unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen und in Anbetracht der oben genannten Umstände spricht der Gerichtshof zum Ausgleich aller geltend gemachten Schadensersatzansprüche dem Bf. Barberà 8 Mio. Peseten [ca. 48.081,- Euro], dem Bf. Messegué 8 Mio. Peseten und dem Bf. Jabardo 4 Mio. Peseten zu.

II. Kosten und Auslagen

A. Das Vorbringen der Beteiligten

1. Das Vorbringen der Bf.

21. Im Schriftsatz von 1987 hat jeder der Bf. die Erstattung von Anwalts-honoraren aus den Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof und dem Verfassungsgericht in Höhe von 225.000,- Peseten [ca. 1.352,- Euro] verlangt. Hinzu kommen 1.265.000 Peseten [ca. 7.603,- Euro] für den Bf. Barberà, 1.265.000 Peseten [ca. 7.603,- Euro] für den Bf. Messegué und 830.000,- Peseten [ca. 4.988,- Euro] für den Bf. Jabardo wegen der Reisekosten ihrer Rechts-anwälte anlässlich der mündlichen Verhandlungen in Madrid und der monatlichen Besuche bei den Bf. in den Gefängnissen von Madrid und Lérida.

Für das Verfahren vor den Konventionsorganen verlangen die Bf. zusammen 1 Mio. Peseten [ca. 6.010,- Euro] für Anwaltshonorare, 310.000,- Peseten [ca. 1.863,- Euro] für die Kosten der Reise des Herrn Etelin und des Herrn Gil Matamala nach Straßburg und 20.000,- Peseten [ca. 120,- Euro] für Telefon, Porto und Photokopien – abzüglich der 5.876,- französischen Francs [ca. 896,- Euro],² die sie vom Europarat im Wege der Verfahrenskostenhilfe erhalten haben.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Im Jahre 1993 haben sie diese Zahlen unter Berücksichtigung des Verbraucherindex für die inzwischen vergangene Zeit aktualisiert (Steigerung von 40,6 %).

22. In ihrem Erwidierungsschriftsatz von 1989 haben sie diesen Beträgen noch insgesamt 454.032,- Peseten [ca. 2.729,- Euro] hinzugefügt, und zwar 270.000,- Peseten [ca. 1.623,- Euro] für Anwaltshonorare, 120.000,- Peseten [ca. 721,- Euro] für Reisekosten und 64.032,- Peseten [ca. 385,- Euro] für die Kosten der Übersetzung des Urteils in der Hauptsache ins Spanische im Rahmen des Rechtsstreits über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (s.o. Ziff. 4).

Im Jahre 1993 haben sie diese Beträge um 26,7 % erhöht.

23. Schließlich haben die Bf. 1993 im Rahmen der Aktualisierung ihrer Forderungen [Schriftsatz vom 2. August 1993, s.o. Ziff. 6] die folgenden Anwaltshonorare für die Jahre 1989 bis 1993 geltend gemacht:

a) 250.000,- Peseten [ca. 1.503,- Euro] für jeden der drei Rechtsanwälte im Rechtsstreit vor der Audiencia Nacional und dem Obersten Gerichtshof über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens;

b) 500.000,- Peseten [ca. 3.005,- Euro] für alle drei Bf. zusammen im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde (recurso de amparo) vor dem Verfassungsgericht;

c) 150.000,- Peseten [ca. 902,- Euro] für das Verfahren hinsichtlich Art. 50.

Der für diesen Zeitraum geforderte Betrag beläuft sich also insgesamt auf 1,4 Mio. Peseten [ca. 8.414,- Euro].

24. Die verlangte Summe der Kosten und Auslagen, einschließlich der 1993 geforderten Erhöhungen, beträgt:

bis 1987: 7.265.476 Peseten [ca. 43.666,- Euro]

von 1987 bis 1989: 575.258,- Peseten [ca. 3.457,- Euro]

seit 1989: 1,4 Mio. Peseten [ca. 8.414,- Euro],

also insgesamt 9.240.734 Peseten [ca. 55.538,- Euro].

2. Das Vorbringen der Regierung

25. Die Regierung hält eine Gesamtsumme von 4.357.663 Peseten [ca. 26.190,- Euro] für angemessen. Sie tritt dem Erstattungsbegehren der Bf. nur in zwei Punkten entgegen.

Im Hinblick auf die Reisekosten für die monatlichen Besuche der Rechtsanwälte bei ihren inhaftierten Mandanten sei nur ein Betrag von 300.000,- Peseten [ca. 1.803,- Euro] für die Reise der drei Rechtsanwälte nach Madrid anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof im Revisionsverfahren (Urteil in der Hauptsache, Série A Nr. 146, S. 16 f., Ziff. 30, EGMR-E 4, 213 f.) berücksichtigungsfähig.

Die Erhöhung der 1987 und 1989 geforderten Beträge um 40,6 % bzw. 26,7 % sei unzulässig, da die Bf. selbst die Aussetzung des Verfahrens über die Anwendung von Art. 50 verlangt haben. Nur eine Erhöhung um 10 % für den Zeitraum vom 16. Dezember 1991 bis zum 30. Oktober 1993 sei akzeptabel, da die Aussetzung in dieser Phase auf Antrag der Regierung aufrechterhalten wurde (s.o. Ziff. 4 f.).

3. Das Vorbringen des Delegierten der Kommission

26. Der Delegierte der Kommission hält die geforderten Kosten und Honorare allgemein für überhöht, stellt die Entscheidung aber letztendlich in das Ermessen des Gerichtshofs.

B. Die Entscheidung des Gerichtshofs

27. Der Gerichtshof stellt fest, dass die von den Bf. geltend gemachten Auslagen unstreitig tatsächlich entstanden sind. Er teilt allerdings die Bedenken der Regierung im Hinblick auf die Erforderlichkeit der monatlichen Besuche der Rechtsanwälte bei ihren inhaftierten Mandanten, ohne diese Kosten jedoch völlig ausklammern zu wollen. Und schließlich hält er die geforderte Erhöhung der in den verschiedenen Verfahrensstadien geltend gemachten Beträge für übertrieben.

Unter Beachtung von Billigkeitserwägungen spricht er den Bf. gemeinsam 4,5 Mio. Peseten [ca. 27.046,- Euro] abzüglich der vom Europarat bereits im Wege der Verfahrenskostenhilfe gezahlten 5.876,- französischen Francs [ca. 896,- Euro] zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit dreizehn Stimmen gegen drei, dass der betroffene Staat binnen drei Monaten an den Bf. Barberà 8 Mio. Peseten [ca. 48.081,- Euro], an den Bf. Messegué 8 Mio. Peseten [ca. 48.081,- Euro] und an den Bf. Jabardo 4 Mio. Peseten [ca. 24.040,- Euro] als Schadensersatz zu zahlen hat;
2. einstimmig, dass der betroffene Staat binnen drei Monaten an die drei Bf. gemeinsam 4,5 Mio. Peseten [ca. 27.046,- Euro] für deren Kosten und Auslagen zu zahlen hat, abzüglich der 5.876,- französischen Francs [ca. 896,- Euro], die sie bereits vom Europarat erhalten haben;
3. einstimmig, dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Torres Boursault (Richter *ad hoc*, Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsame teilweise abweichende Meinung der Richter Matscher und Pettiti; (2) Teilweise abweichende Meinung des *ad hoc*-Richters Torres Boursault.